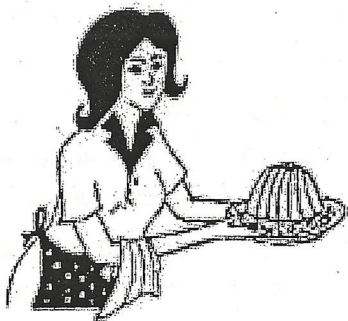


**Satzung**  
**des Hausfrauenvereins Erligheim e.V.**



### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
„Hausfrauenverein Erligheim e.V.“
2. Sitz des Vereins ist 74391 Erligheim
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Aufgaben, Ziele und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erwachsenenbildung, die Verbraucherberatung, die Gesundheitsberatung sowie die Brauchtumspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Veranstaltungen und Lehrfahrten zum Thema Ernährungs- und Verbraucherberatung, Gesundheitsberatung, Erwachsenenbildung und Brauchtumspflege verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Hausfrauenverein Erligheim e.V. können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Jedes Mitglied erhält eine gültige Vereinssatzung und einen Mitgliedsausweis.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zum Jahresende mitzuteilen; Er muss bis spätestens 30. September vorliegen.
3. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere bei :
  - Erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - Schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - Unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins
  - Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen keinerlei Ansprüche mehr gegenüber dem Verein. Verbindlichkeiten müssen jedoch erfüllt werden.

### §4. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vereinsbeitrag

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sich an Wahlen und Entscheidungen des Vereins zu beteiligen und selbst in die Organe des Vereins gewählt zu werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach Kräften zu unterstützen und in seinen satzungsmäßigen Zielen zu bestärken und zu fördern.
2. Die Mitglieder haben jährlich einen Beitrag an den Verein zu entrichten. Die Höhe legt die Generalversammlung fest. Der Beitrag wird jährlich Ende März fällig.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Vorstandsmitglieder des Vereins haben zudem einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihrer für die Vereinsarbeit notwendigen Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

### §5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: Vorstandsschaft, Beirat, Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

1. Die Vorstandschaft besteht aus :
  - Einer oder mehreren Personen, höchstens jedoch 3 Personen (Vorstandsteam)
  - dem/der Kassier/in
  - dem/der Schriftführer/in

Den Vorstand nach §26 BGB bilden die Personen des Vorstandsteams. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der genannten Mitglieder des Vorstandsteams allein vertreten.

Sie führen die Geschäfte, berufen Sitzungen und Versammlungen ein und leiten sie.

Der/die Kassier/in führt die Vereinskasse und erledigt den gesamten Zahlungsverkehr und die Jahresabrechnung.

Der/die Schriftführer/in fertigt Protokolle von allen Sitzungen und Versammlungen. Sie /er erledigt den Schriftverkehr und die Pressearbeit des Vereins und schreibt die Chronik des Vereins fort.

2. Der Beirat besteht aus 5 Vereinsmitgliedern. Er berät und beschließt in allen Angelegenheiten, die ihm von der Satzung oder der Mitgliederversammlung übertragen wurden, und in Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand angetragen werden.  
Die Kassenprüfer (2 Vereinsmitglieder) prüfen die Aufzeichnungen des /der Kassier/in, sowie die Jahresabrechnung.
3. Die Mitgliederversammlung des Vereins wird regelmäßig einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal eines Kalenderjahres, als ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten.

Bei besonderem Bedarf können außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten werden. Diese finden statt, wenn dies mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten.

Die Mitgliederversammlung nimmt Berichte der Vorstandschaft, des Beirates oder der Kassenprüfer entgegen und fasst Beschlüsse. Sie berät über Anträge, setzt die Vereinsbeiträge fest und wählt die Vorstandschaft, den Beirat und die Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung findet unter Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Erligheim (Nachrichtenblatt) statt.
5. Wahlen finden mit einfacher Mehrheit statt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine, von einer Person des Vorstandsteams und vom Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer, zu unterzeichnende Niederschrift aufzusetzen.

**§6 Wahlen, Amtszeiten**

Wahlen zur Vorstandschaft, zum Beirat oder zum Kassenprüfer werden, wenn kein Mitglied widerspricht, offen durchgeführt.

Die Personen des Vorstandsteams dürfen nicht gleichzeitig gewählt werden. Es gilt die Regelung, dass bei 3 Personen nur 2 gleichzeitig gewählt werden dürfen. Die Amtszeiten dauern 3 Jahre.

Für das Jahr 2011 gilt die Sonderregelung, dass zwei Personen des Vorstandsteams nur für 2 Jahre gewählt werden. Für die dann im Jahr 2013 stattfindenden Wahlen gilt der reguläre 3-jährige Wahlrhythmus.

**§7 Geschäftsordnung**

Zur Regelung weiterer Einzelheiten kann sich der Verein eine Geschäftsordnung geben.

**§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Dazu ist eine, ausschließlich für diesen Zweck einzuberufende, Mitgliederversammlung notwendig.

Alle Mitglieder müssen mindestens 4 Wochen vorher, unter Angabe des Beratungsgrundes zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte ein derartiger Träger zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung oder des Wegfalls des Vereinszweckes nicht vorhanden sein, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

**§ 9 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 08. April 2011 beschlossen.

Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 22.04.1993 und wird mit dem Eintrag in das Vereinsregister rechtmäßig.

Erligheim, den 08. April 2011

*Santha Schupp*  
*Ute Bäter*  
*Ingrid Biele*